



## Bibliographische Daten

**Titel:** Ortspolizeiliche Vorschriften und örtliche Satzungen der Stadt  
Nürnberg  
**Signatur:** Amb. 8. 1597a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

des Gehsteiges nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht ausdrücklich beschließen, der Gehsteig in der Weise hergestellt werden, daß die Randsteine mit Kies, Gerst oder anderem geeigneten Materiale hinterfüllt werden und diese Hinterfüllung mit 3% Steigung von den Randsteinen eingeebnet und festgestampft wird. Bei Errichtung eines Neubaus in solchen Straßen ist jedoch sofort mit dessen Fertigstellung der Gehsteig auf die Länge des Anwesens nach Absatz 1 zu belegen.

### Unterhaltung der Gehsteige.

#### § 5

Alle Gehsteige, einschließlicly der geraden Randsteine, sind von den Haus- und Grundbesitzern, vor deren Anwesen der Gehsteig liegt, auf ihre Kosten zu unterhalten und müssen sich stets in gutem, für das Begehen sicheren Zustande befinden.

Ausgetretene oder sonst schadhaft gewordene Gehsteige sind auch ohne polizeilichen Auftrag auszubessern oder zu erneuern.

### Abänderung an Gehsteigen.

#### § 6

Entwickelt sich der Verkehr derartig, daß der bestehende Gehsteig nach seiner Breite oder sonstigen Anlage nicht mehr entspricht, so hat der betreffende Anwesensbesitzer innerhalb der vom Magistrat gesetzten Frist alle im Interesse der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs nötig erscheinenden Änderungen, z. B. Verbreiterung des Gehsteiges, Hebung oder Tieferlegung der Randsteine und dergleichen, auf seine Kosten vorzunehmen.

### Polizeiliche Genehmigung.

#### § 7.

Die Anlage von Gehsteigen, sowie jede Abänderung an solchen mit Ausnahme der einfachen Ausbesserungen ist nur mit Genehmigung des Magistrats und in jedem Falle nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen statthalt.

Gehsteige, welche ohne diese Erlaubnis oder im Widerspruche mit den vorstehenden Bestimmungen und den magistratischen Weisungen hergestellt oder abgeändert worden sind, müssen je nach dem Verlangen des Magistrates von den betreffenden Haus- und Grundbesitzern auf ihre Kosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschriften abgeändert oder beseitigt werden.

Gegenwärtige  
der erstmaligen  
Wahlungen gegen diese  
oder mit Halt bis  
Die ursprüngliche  
11. Juli 1876 mit  
aufgehoben.

Es wurde viel  
Anforderungen die  
nicht werden, wob  
Beybarkeit der let

Es wird dabei  
Anforderungen  
Anbörneres zu ver  
und die Abänderu  
nach das städtische

30. Nummerie

Ortsge

34 §§ 806 Ziffer

Haus- und An  
wende für ihre de  
jeweils behördlich f  
ischen Straße zuge

1) Polizei durch  
vom Nr. 45 Seite 215